

werden soll mit den Partikeln, den Ueberresten deines heiligen Leibes.“ (Es ist der discus gemeint, welcher zur Aufbewahrung und Uebringung der consecrirten Elemente an Sterbende diente.) In dem Benedictionsformular (l. c. I, 195) lautet die Oratio pro oculoari unter Bezugnahme auf den calculus ignitus bei Isaías: „O Gott . . . breite aus deine Hand über diesen Kessel, in welchen die Glieder des heiligen Leibes, der der Leib deines eingeborenen Sohnes . . . ist, sollen aufgenommen werden. Segne und heilige ihn und gib ihm die Kraft und den Ruhm der Jange, die in der Hand des Cherubs ist . . .“ Auch in der griechischen Liturgie (bei Goar, Eucholog. 671. 672) finden sich zwei sehr alte Weiheformulare. Bei dem einen geht der eigentlichen Benediction eine größere, an die alten Litaneien und das allgemeine Gebet erinnernde Anrufung voraus; in dem zweiten heißt die Schlussoratio: *ὡς, ἡγιασται καὶ τεταλειωται ὁ ἅγιος θίασος σὺν τῷ ἁγίῳ πνεύματι τοῦ ἁγίου σου θεοπατερῆος — τῇ ἐνερπείᾳ τοῦ Πατρὸς καὶ τῇ εὐδοκίᾳ τοῦ . . . Θεοῦ καὶ τῇ ἐκτίσει καὶ τῇ ἐκπορεύσει τοῦ παναγίου Πνεύματος.* Man beachte auch hier die Beziehung von Kelch und Patene zum Opferaltar. Auch die ältesten abendländischen Ritualien bieten mehrfache Consecrations- und Benedictionsformularen; so das Sacramentar des Gelasius (bei Muratori, Liturg. Roman. vet. I, 611). Bei der Consecration der Patene lauten die entscheidenden Stellen: *Consecramus et sanctificamus hanc patenam ad conficiendum in ea corpus D. N. J. C. patientis crucem pro salute nostra omnium, und bei der Salbung spricht der Bischof: Consecrare et sanctificare digneris, Domine, hanc patenam per istam unctionem et nostram benedictionem . . .* Ähnlich spricht der Bischof bei der Consecration des Kelches nach einem Einleitungsgebet in der Schlussoration folgende Worte: *Dignare, Domine, calicem istum in usum ministerii tui . . . formatum ea sanctificatione perfundere, qua Melchisedek famuli tui sacratum calicem perfudisti . . .* Das gelasianische Sacramentar enthält außerdem eine Weiheformel für das Gefäß, worin das heilige Sacrament aufbewahrt und zu den Kranken gebracht wurde; dieses *vas eucharisticum* heißt hier *ministerium Domini nostri corporis gerulum*, und ein Theil der Benediction lautet: *Omnipotens Trinitas inseparabilis, manibus nostris opem tuae benedictionis infunde, ut per nostram benedictionem hoc vasculum sanctificetur et corporis Christi novum sepulchrum Spiritus Sancti gratia perficiatur.* Diese Formeln stehen fast wörtlich auch im gregorianischen Sacramentar (bei Ménard 154). Man vergleiche damit die nur wenig abweichenden Consecrationsgebete von Kelch und Patene im heutigen Pontificale Romanum, um das Alter derselben zu ermessen. Die gallicanische Liturgie bietet wenig Eigenthümliches (s. Mabillon, Liturg.

Gall. 314 sq.; Mus. Ital. I, 389). — Der Consecrationsritus bestand und besteht seit ältester Zeit in einer Reihe von Gebeten und der Salbung mit Del (Erisam), während bei der Benediction Gebet und Kreuzzeichen den Hauptbestandtheil bilden; beide Weiheacte schließen unter Besprengung der Gefäße mit Weihwasser. Das Recht, zu consecriren, stand von jeher nur dem Bischofe zu; fiel ja auch in ältester Zeit die Consecration der Altargefäße mit der des Altars zusammen. Bei Justinian (Instit. l. 2, tit. 1 *De rer. div.* 8) heißt es ausdrücklich: *Sacrae res quas rite per pontifices Deo consecratae sunt, und bei Innocenz III. (De myst. missae l. 9): Ad pontifices spectat . . . vasa consecrare.* (Vgl. Bened. XIV. Instit. ecol. 21; Quarto, Quaesit. prooem. P. 2, tit. 1, sect. 2, d. 2.) In gewissen Fällen geht die Consecration verloren (s. d. Art. Kelch).

3. Behandlung und Aufbewahrung der gemeinen Gefäße. Die Kirche hat zu allen Zeiten diesen Gegenständen eine besondere Sorgfalt zugewendet und will sie mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt sehen. Schon die apostolischen Constitutionen befassen sich, namentlich im achten Buche, nach dieser Richtung mit den liturgischen Gefäßen. Wie oben gezeigt ist, entzieht die Weihe jede *res sacra* der profanen Benutzung. Justinian (L. 22, Cod. l. 2) fixirte auch civilrechtlich diesen Gedanken: *Sancimus nemini licere sacratissima atque arcana vasa . . . vendere, cum etiam veteres leges ea, quae juris divini sunt, humanis nexibus non illigari sanxerint.* Die kirchliche Gesetzgebung aber verordnet in den apostolischen Canones c. 73: *vas aureum vel argenteum sanctificatum (ἁγιασθέν) . . . nemo amplius in usum suum convertat, weil solches ein Unrecht wäre (παράνομον), und wer es thue, solle excommunicirt sein.* Ebenso warnt der hl. Chrysostomus (Hom. 14 in Ephes.), es solle niemand wagen, die *ἅγια σκεύη* zu einem nichtkirchlichen Zwecke zu verwenden. Es war somit verboten, sie zu verkaufen, zu verschenken oder zu verpfänden, was die kirchliche Gesetzgebung und die Kirchenschriftsteller öfters einschärfen. Noch ein Nachtragscanon zum Quinisextum (692; bei Labbé, Conc. VI, 1204) verbot Clerikern und Laien, ein heiliges Gefäß, vorab Kelch und Patene, zu Privat Zwecken zu verwenden. Ebenso verbot die Synode von Arles (314) c. 13, die von Braga (675) c. 2 (al. 3) und die 17. von Toledo (694) c. 4, die *vasa Domini* oder divina und altaris ministeria in proprios usus zu verwenden oder zu verkaufen. Der donator, venditor und alienator solle, wenn er Cleriker sei, abgesetzt, wenn Laie, für immer aus der Kirche ausgeschlossen sein. Für ein besonders schweres Vergehen galt das absichtliche Zerschneiden der heiligen Gefäße. *Fregistas calices, ruft Optatus von Mileve (Contra Donat. l. 6) den Schismatikern zu, Christi sanguinis portatores, quorum species revocastis in massas*